

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2004

Ausgegeben und versendet am 27. Juli 2004

23. Stück

48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2004 über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Landes-Grenzwerteverordnung - L-GWV)
49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 2004, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 1991 betreffend den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung und den Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (Burgenländische Landes-Datenschutzverordnung - Bgld. L-DSVO), LGBl. Nr. 24/1991, aufgehoben wird
50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 2004 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Siegendorf
51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 2004 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Weppersdorf

48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2004 über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Landes-Grenzwerteverordnung - L-GWV)

Auf Grund des § 46 Abs. 1 Z 3 sowie auf Grund der §§ 6, 38 Abs. 3, 40 Abs. 1 und 2, 41 Abs. 2, 43, 69 Z 6 und 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Anwendung von Bestimmungen der GKV 2003

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 5, der Abschnitte 1 bis 3 sowie der Anhänge der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2003 – GKV 2003), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 184/2003 und BGBl. II Nr. 119/2004, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmerin“ oder „Arbeitnehmer“ der Begriff „Bedienstete“ oder „Bediensteter“ und
2. an die Stelle der Begriffe „Arbeitgeber“ oder „Arbeitgeberin“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils grammatikalisch entsprechenden Form tritt.

(2) Die Verweise auf Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 11, 13 und 14 der GKV 2003 sind jeweils als entsprechende Verweise auf die §§ 38 Abs. 3, 40 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7, 41, 42 Abs. 4, 43 Abs. 1, 2, 5 und 7, 66, 67, 68 Abs. 2 und 95 Abs. 1 des Bgld. BSchG 2001 zu verstehen.

(3) Verweise auf die GKV 2003 beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 2

Außerkräftreten von Vorschriften

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung LGBl. Nr. 46/2003 außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 2004, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 1991 betreffend den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung und den Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (Burgenländische Landes-Datenschutzverordnung - Bgld. L-DSVO), LGBl. Nr. 24/1991, aufgehoben wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 1991 betreffend den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung und den Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (Burgenländische Landes-Datenschutzverordnung - Bgld. L-DSVO), LGBl. Nr. 24/1991, wird aufgehoben.

Für die Landesregierung:
Nießl

50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 2004 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Siegendorf

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

Der Gemeinde Siegendorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 2004 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Weppersdorf

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

Der Gemeinde Weppersdorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl